

FH-Mitteilungen

17. Juli 2019

Nr. 66 / 2019



Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 17. Juli 2019

*berichtigt durch Bekanntmachung vom
30. Januar 2020 (FH-Mitteilung Nr. 6/2020)*

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen vom 17. Juli 2019

berichtigt durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2020 (FH-Mitteilung Nr. 6/2020)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Architektur folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Juli 2018 (FH-Mitteilung Nr. 104/2018) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang „Architektur“ soll die Studierenden zur Mitarbeit in Planungs- und Architekturbüros qualifizieren und den Grundstein für verschiedene anderweitige Tätigkeiten im architekturnahen Beschäftigungsfeld legen (beispielsweise Immobiliensektor, Gebäudeinstandhaltung, Baumanagement oder öffentliche Verwaltung). Des Weiteren wird über den Abschluss des Bachelorstudienganges der Zugang zum Masterstudium eröffnet, der die Voraussetzung zur Zulassung als eigenständige Architektin bzw. eigenständiger Architekt bildet.

Das Studium an der Fachhochschule Aachen folgt über den gesamten Studienverlauf einer stark projektorientierten Leitidee. Durch eigenständige Arbeit sollen die Studierenden schon früh im Studium und zunehmend selbstständig in die Lage versetzt werden, konstruktiv-planerische Tätigkeiten zu übernehmen, begründet gestalterische Urteile zu fällen und sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen konkret auseinander zu setzen. Die hierfür nötige Sachkenntnis und Reflexionsfähigkeit sollen verschiedene, die umfangreichen Projektphasen flankierende Module aus den Gebieten „Technik“ (beispielsweise Baukonstruktion und Gebäudetechnik), „Gestalten“ (beispielsweise CAAD) und „Gesellschaft“ (beispielsweise Städtebau, Architekturgeschichte und Management) sicherstellen. Ein besonderer Stellenwert wird auch der digitalen Kompetenz der Studierenden beigemessen, die als Querschnittskompetenz in mehreren einschlägigen Modulen gefördert werden soll. Eigenständige Profilierung der Studierenden und selbstbestimmtes Studium sollen neben den Projektphasen durch mehrere Wahlmodule weiter begünstigt werden.“

- In Absatz 2 wird das Wort „berufsqualifizierenden“ geändert in „berufsbefähigenden“.

- In Absatz 3 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

2. In § 5 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Studiengang entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.“

3. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Fachhochschule oder einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplom- oder Bachelorstudiengang Architektur oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) Prüfungsformen sind Abgaben (A), Klausuren (K), Mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PK).“

- Absatz 5 wird gestrichen; der nachfolgende Absatz wird zu Absatz 5.

5. Die Überschrift „§§ 18, 19 | entfallen hier (vgl. RPO)“ wird geändert in „§ 18 | entfällt hier (vgl. RPO)“

6. § 19 erhält folgenden Inhalt:

„§ 19 | Prüfungen in anderen Formen

(1) Abgaben sind theoretische oder praktische Ausarbeitungen (z. B. in Form von Texten, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen oder in digitaler Form), die zu dem zum Vorlesungsbeginn festgelegten Termin abgegeben werden.

(2) Präsentationskolloquien (PK) sind Prüfungen, in denen die Semesterarbeit eines Moduls mündlich anhand von Plänen, Ausarbeitungen, digitalen Präsentationen und/oder Modellen präsentiert wird. Die Beurteilung erfolgt anhand des mündlichen Vortrags und der Semesterarbeit. Präsentationskolloquien werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern und/oder Prüferinnen abgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- Die Studienpläne zum Kernstudium Teil B werden neu gefasst:

LV-Nr.	Modultitel	Modul-code	LP	SWS				P/WP
				V	Ü	Pr/S	Ges.	
3. Semester								
	Projekt 3B	PRO 3B	13	2	0	7		
	- Projekt		10	2	0	5		P
	- Projekt Plus		3	0	0	2		P
	Kompetenzen 1	KOM 1	4	0	3	0		
	- Projektwoche		2	0	1	0		WP
	- Digital Skills *		2	0	2	0		WP
	Architekturgeschichte und Denkmalpflege	AGD	4	2	1	0		P
	Integral Planen 3/Gebäudetechnik	IP3	4	2	1	0		
	Baukonstruktion 3	BK3	5	2	2	0		P
			30					
4. Semester								
	Projekt 4B	PRO 4B	13	1	0	7		
	- Projekt		10	1	0	5		P
	- Projekt Plus		3	0	0	2		P
	Kompetenzen 2	KOM 2	4	0	3	0		
	- Exkursion/Stegreif		2	0	1	0		WP
	- Digital Skills *		2	0	2	0		WP
	Städtebau 2	SB2	4	2	1	0		P
	Integral Planen 4/Gebäudetechnik	IP4	4	2	2	0		
	Wahlmodul*	WM	5	2	2	0		WP
			30					
5. Semester								
	Projekt 5B	PRO 5B	15	1	0	7		
	- Projekt		12	1	0	5		P
	- Projekt Plus		3	0	0	2		P
	Kompetenzen 3	KOM 3	5	0	5	0		
	- Projektwoche		2	0	1	0		WP
	- Digital Skills *		3	0	4	0		WP
	Management 1	MAG 1	5	2	1	0		
	- Management 1		4	2	1	0		P
	- Baurecht 1		1	2	0	0		P
	Wahlmodul*	WM	5	2	2	0		WP
			30					

6. Semester								
	Projekt 6B (Abschlussarbeit)	PRO 6B	12	0	0	3		
	- Projekt		9	0	0	0		P
	- Kolloquium		3	0	0	3		P
	Pro Basic	PB	8	0	0	3		
	Management 2	MAG 2	5	4	1	0		
	- Management 2		4	2	1	0		P
	- Baurecht 2		1	2	0	0		P
	Wahlmodul*	WM	5	2	2	0		WP
			30					

- In der Tabelle „**Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen**“ wird
 - im Modul „**Wahlmodul | WM**“ die Semesterangabe von „4“ geändert in „4-6“.
 - beim Modul „**Management 1, außer Baurecht 1 | MAG1**“ die Semesterangabe von „4-5“ geändert in „4“ und die Modulbezeichnung geändert in „Management 1“.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 19. Juni 2019 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 10. Juli 2019.